

Vereinsatzung des T.V. Güdingen

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1887 Güdingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken-Güdingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes (STB) und des Landessportverbandes für das Saarland (LSVB) und vom Kultusministerium des Saarlandes genehmigt.
 - a Der Verein betreibt das Turnen, die Leichtathletik und verwandte Sportarten als Mittel der Gesunderhaltung und der sinnvollen Freizeitgestaltung in allen Altersklassen.
 - b Der Verein versteht unter Turnen die vielgestaltige Leibesübung, die planmäßige Jugendpflege, die Pflege der Kameradschaft und des heimatlichen Volkstums.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
2. Der Verein gliedert sich in
 - a Erwachsene (18 Jahre und älter)
 - b Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre)
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrages.
5. Bei Aufnahme ist dem Mitglied eine Satzung auszuhändigen. Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
7. Die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrechte gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt
Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.
Die Mitgliedschaft und das Mitgliedschaftsrecht ist nicht übertragbar.
2. Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn
 - a nach erfolglosem Bankeinzug bzw. Zahlungsrückstand und einmaliger Mahnung keine Zahlung erfolgt..
 - b das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein.
Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

4. Ehrungen

1. Vereinsnadel
Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen. Es werden für eine ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen:
 - a. die Vereinsnadel in Gold für besondere Verdienste um den Verein
 - b. die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
 - c. die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft
 - d. für alle weiteren 10 Jahre Mitgliedschaft bekommt das Mitglied die Vereinsnadel in Gold mit der jeweiligen Jahreszahl
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.
 - a. Zum Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden.
 - b. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder für ganz besondere sportliche oder vereinsfördernde Leistungen ernannt werden.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird im voraus erhoben.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen. Die Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen und wird schriftlich eingeladen. Mitglieder, die volljährig sind, können gewählt werden.

7. Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- a. Zahlung der festgesetzten Beiträge
- b. Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins
- d. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.

8. Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.
- c. der Turnausschuss

9. Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.
2. Alle Ämter sind ehrenamtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und dem Verein angehören.
4. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. und 2. Vorsitzende/r
 - b. 1. und 2. Schriftwart/in
 - c. 1. und 2. Kassenwart/-in
 - d. 1. und 2. Oberturnwart/-in
 - e. Organisationsleiter/-in
 - f. 4 Beisitzer/innen
 - g. Pressewart/-in
 - h. Jugendvertreter/-in
 - i. Ehrenvorsitzende/-r
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Tagesordnung wird über den Schriftwart jedem Vorstandsmitglied rechtzeitig zugestellt. Es können grundsätzlich nur über die aufgenomme-

Vereinsatzung des T.V. Güdingen

nen Tagesordnungspunkte Beschlüsse gefaßt werden. Der Vorstand kann eine Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Anträgen von Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. der Turnbetrieb
 - b. die sportliche Entwicklung des Vereins
 - c. der Haushaltsplan
 - d. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e. das Finanzwesen
 - f. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - g. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - h. Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins
7. Die Abstimmung im Vorstand findet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder statt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Antrag kann dann in der nächsten Sitzung wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden alle 2 Jahre jeweils zur Hälfte gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe eines Jahres aus, so kann der Vorstand einen kommissarischen Verwalter bestimmen, der dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. abzuberufen ist.

11. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben. Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den 1. Schriftwart ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Schriftwart abzuzeichnen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Gegenstand der Tagesordnung sind:

 - a. die Bekanntmachung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. der Bericht des Vorsitzenden
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Turnberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit erforderlich
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die Versammlung wird vom Vorstand 14 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass diese als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgen die Abstimmungen geheim.
9. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

12. Turnausschuss

Der Turnausschuss steht unter dem Vorsitz des Oberturnwartes, ihm gehören alle technische Warte des Vereins, deren Stellvertreter und der Gerätewart an.

Der Turnausschuss ist zuständig für den laufenden Turnbetrieb und die Vorbereitungen für Wettkämpfe und Veranstaltungen in sportlichen Bereichen.

13. Geschäftsführung des Vereins

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
2. Die Belege für die laufenden Geschäfte (Geldgeschäfte) werden von dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart unterzeichnet
3. Der Schriftwart erledigt die anfallende Korrespondenz.

14. Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und die Pflicht, den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.

15. Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

16. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Neufassung der Satzungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom **04.04.2000**.

Heinrich Gräber	Wilfried Klein	Wolfgang Schwarz
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Schriftwart

Die Satzungsänderung ist am **15.09.2000** in das Vereinsregister eingetragen worden. (17 VR 2532).

Saarbrücken, den **15.09.2000**.
Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Rüdiger
(Justizangestellte)